

der steht mit einer gewissen Überraschung vor der Tatsache, daß im altgermanischen Strafrecht nicht eine eindeutige Sinnggebung der Strafe wirksam wird, sondern eine ganze Fülle von Motiven. Dem Sippenstrafrecht steht ein öffentliches Strafrecht gegenüber, das teils nach der durch Amira herrschend gewordenen Sakraltheorie auf sakralen Grundlagen ruht, soweit nämlich die als Opfer an bestimmte Gottheiten aufgefaßten Formen einzelner Todesstrafen in Frage stehen, teils auf profanen Grundlagen mit dem beherrschenden Gedanken der (absoluten oder relativen) Verwirkung des Friedens durch Missetat. R. hat sich eine sehr große Aufgabe vorgenommen, wenn er zu einer umfassenden Kritik der Sakraltheorie Amiras ansetzt, die bisher nur einige wenige Religionshistoriker (unter ihnen Eugen Mogk) und Rechtshistoriker (unter ihnen Ernst Mayer, Poul Gaedeken, Torsten Wennström) in Zweifel zu ziehen gewagt hatten. Es ist deshalb auch nicht leicht für den Rezensenten, dem noch heute der imponierende Eindruck der rechtsgeschichtlichen Vorlesung Amiras gegenwärtig ist, der sich Amiras Germanischen Todesstrafen (München 1922), einer der stärksten Leistungen unseres Faches in den letzten Jahrzehnten, in eigener Forschung oft genug verpflichtet gesehen hat, zu einer Stellungnahme zu gelangen, und unmöglich erscheint es, diese auf knappstem Raume so zu begründen, wie es das durch Weitblick, Quellenkenntnis, Scharfsinn ausgezeichnete Buch R.s verdienen würde. — Jedenfalls gilt es zunächst, in notgedrungen summarischer Übersicht der Gedankenführung R.s Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Seine Kritik an Amiras Sakraltheorie setzt an bei der zweifellos gescheiten und originellen Frage: Waren die Todesstrafen der Germanen Götteropfer zu der Zeit, als sie mit dem Christentum in Berührung traten? Um eine begründete Antwort geben zu können, stellt R. unter sehr aner kennenswerter Einarbeitung in den einem Rechtshistoriker fernliegenden Quellenkreis der Martyrologien vor allem fest, was wir von Martyrien christlicher Missionare und Bekenner bei den Germanen, bei den Slaven, Balten, Liven und Esten wissen. Dabei scheint ihm kaum etwas entgangen zu sein; das ausgezeichnete Buch von Kurt Dietrich Schmidt, Die Bekehrung der Ostgermanen 1939, S. 218 ff. und 320 f.) bietet nur insofern Abweichendes, als es die in der Passio Inae, Rimae et Pinæ erzählten Tatsachen dem ostgotischen Gebiet zuweist. Auffällig gering ist wirklich das Material an Martyrien, das für 800 Jahre Bekehrungsgeschichte der Germanen zusammenkommt — allerdings auch ein Zeichen ihrer „geringen religiösen Reizbarkeit“, ihres Mangels an religiösen Fanatismus —, und noch geringer ist die Zahl der Fälle, die man mit der Sakraltheorie in Beziehung setzen könnte. R. glaubt selbst deren Gewicht so abschwächen zu können, daß ihm die Feststellung erlaubt scheint: die wenigen alten Todesstrafen der Germanen seien in der Bekehrungszeit nicht als Götteropfer empfunden worden. Gute und neue Beobachtungen über die Stellung der Kirche zu den Todesstrafen und über gewisse innere Unwahrscheinlichkeiten der Sakraltheorie führen zu zwei weiteren negativen Ergebnissen: es sei nicht anzunehmen, daß sich die geringe Zahl der germanischen Todesstrafen durch die Christianisierung oder dank der Unterdrückung aus Gründen christlichen Glaubens, christlicher Sittlichkeit verringert habe; ferner: es sei überhaupt angesichts der Struktur germanischer Religiosität unwahrscheinlich, daß die Germanen ein auf ihren Götterglauben gegründetes